



Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) des Aufstellungsbeschlusses und der Unterrichtung der Öffentlich zum Bebauungsplan „Steinwies III“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Prem hat in öffentlicher Sitzung am 18.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinwies III“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde dem Vorentwurf und der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 670/5, 671/1, 673/6 und 1138/4 (TF, Verkehrsfläche Kreisstraße WM 21), alle Gemarkung Prem.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.07.2023. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

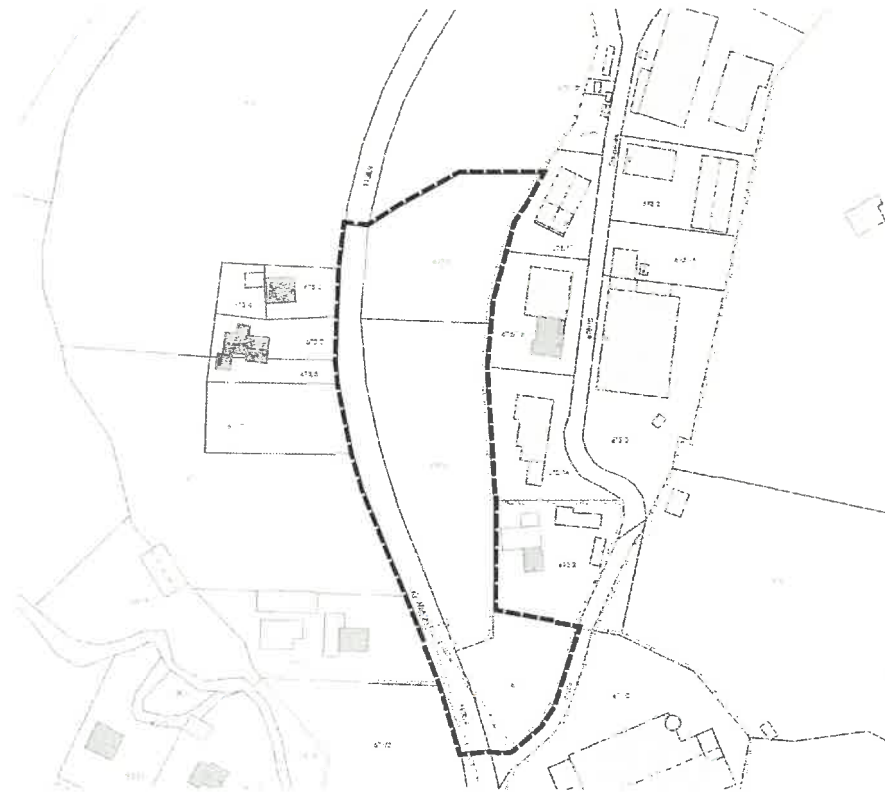


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan dient der Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen, um den dringenden örtlichen Bedarf an Gewerbegrundstücken zu decken.

2. Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit erhält in der Zeit vom:

Dienstag, den 08.08.2023 bis einschließlich Montag, den 11.09.2023,

durch Veröffentlichung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Unterlagen zum Vorentwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 18.07.2023 werden im vorgenannten Zeitraum im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden unter

<https://www.vg-steingaden.de> → Bauleitplanungen → Prem →
Bebauungspläne in Aufstellung → Steinwies III

veröffentlicht und können zudem während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Prem (Schulweg 6, Prem) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer 6) von jedermann eingesehen werden.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (bauamt@vg-steingaden.de) oder bei Bedarf auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich auf der Homepage der VG Steingaden einsehbar ist.

Prem, den 26.07.2023

.....
Andreas Echtler
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 28.07.2023

Abgenommen am: